

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow

-Kurabgabesatzung-

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in deren jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kargow vom 31.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Kargow erlassen:

§ 1

Gegenstand und Erhebungsgebiet

- (1) Die Gemeinde Kargow ist mit den Ortsteilen Kargow, Federow, Kargow-Unterdorf, Speck, Godow, Damerow, Schwarzenhof sowie Rehhof ein anerkannter Tourismusort.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser und Ferienwohnungen, Bungalows, Wohnungen, Zimmer und Gästezimmer, Wohnwagen und – mobile, Zelte, Bootsliege- und Campingstellplätze, sowie sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Wohnnutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind:
- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
 - b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis (mit einem „B“ für ständige Begleitung) gekennzeichnet ist.
- (2) Die Kurabgabe ermäßigt sich bei Personen zwischen dem 6. und 16. Lebensjahr um die Hälfte.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 5 Abgabenhöhe

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen (taggenau).
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Tag
- | | November - März | April - Oktober |
|--|-----------------|-----------------|
| - ohne Ermäßigung (Tagesgast) | 1,00 € | 1,00 € |
| - ohne Ermäßigung (Übernachtungsgast) | 1,00 € | 1,50 € |
| - mit Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 (Tagesgast) | 0,50 € | 0,50 € |
| - mit Ermäßigung nach § 4 Abs. 2 (Übernachtungsgast) | 0,50 € | 1,00 € |

Von April bis Oktober ist für Übernachtungsgäste ein Mobilitätsbeitrag für MÜRITZ rundum in Höhe von 0,50 € in der Kurabgabe enthalten.

- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde. Die Jahreskurkarte ist beim Amt Seenlandschaft Waren zu beantragen.

Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person

- ohne Ermäßigung	28,00 €
- im Falle einer Ermäßigung nach § 4 Abs. 2	14,00 €.

- (4) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer/Besitzer zu zahlen. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.
- (5) In den Kurabgabebesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 6

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte beim Nationalpark-Service Müritz, Damerower Straße 6, 17192 Kargow, OT Federow zu zahlen.
- (3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder dessen Beauftragten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Abgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Eine Erstattung der die Jahreskurkarte übersteigenden Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7 Kurkarte/Zahlungsbeleg

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte, die zugleich als Zahlungsbeleg gilt. Für Gesellschaftsreisen, Gemeinschaftsreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Kurkarte ausgestellt. Kurkarten sind nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung von Kurkarten werden diese eingezogen. Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.
- (2) Kurkarten gelten für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt werden.
- (3) Die auf den Namen des Gastes ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der gesamten öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht besondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Kurabgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3, die durch Heranziehungsbescheid ihrer Abgabepflicht nachkommen, müssen die Kurkarten beim ersten Aufenthalt im Amt Seenlandschaft, Warendorfer Straße 4 in 17192 Waren (Müritz) abholen.

§ 8 Pflichten der Quartiergeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohneinheit bzw. –gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet, dies der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Anschrift und Art der Unterkunft (Zimmer, Appartements, Ferienwohnung u.a.), der Zahl der Räume und der Zahl der darin aufstellbaren Betten mitzuteilen. Wer einen Standplatz zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz zur Nutzung überlässt, hat dies der Gemeinde mit der Angabe der Zahl der Plätze ebenso schriftlich mitzuteilen.
- (3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Gemeinde Kargow die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.

(4) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind verpflichtet,

- a) alle von ihnen aufgenommenen beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes § 30 BMG anzumelden. Die Meldungen von Quartiergebern mit mehr als 9 gemeldeten Betten (bspw. Hotels, Pensionen, Appartementshäuser, Ferienhauseinrichtungen, etc.) sind regelmäßig über das von der Gemeinde Kargow unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldescheinsystem AVS unter Verwendung der ebenfalls unentgeltlich bereitgestellten amtlichen Vordrucke vorzunehmen. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte https-Verbindung (Hypertext Transfer Protocol Secure). Die elektronisch erfassten Daten werden für den Quartiergeber in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes an das Amt Seenlandschaft Waren übermittelt. Der/die zuständige SachbearbeiterIn für Tourismus stellt den Quartiergebern die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten auf Anfrage zur Verfügung. Eine manuelle Meldung der beherbergten Personen ist ausschließlich Quartiergebern mit weniger als 9 gemeldeten Betten vorbehalten. Dabei sind die von der Gemeinde Kargow unentgeltlich zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 30 BMG bereitzuhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tag nach der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 29 Abs. 2 bis 4 BMG erfüllt. Zur Einrichtung des elektronischen Systems wird eine Übergangsfrist bis 01.04.2023 eingeräumt.
- b) die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- c) spätestens 24 Stunden nach der Ankunft die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet von den Gästen einzuziehen und ihnen die Kurkarten auszuhändigen.
- d) ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte.

Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Gemeinde Kargow bei unangemeldeten Kontrollen vorzulegen, die Kontrollpersonen müssen sich ausweisen.

- e) der Gemeinde Kargow über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind. Die Auskünfte sind nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.
- f) die Kurabgabebesatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

- (5) Die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gemeinde Kargow Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
- (6) Die Durchschriften der Meldescheine bei manueller Meldung der beherbergten Personen sind durch die in Abs. 1 genannten meldepflichtigen Personen monatlich bis zum 5. des Folgemonats im Amt Seenlandschaft Waren abzugeben. Die elektronische Übermittlung der Daten zum Amt Seenlandschaft Waren erfolgt zeitgleich mit dem Bedrucken der von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellten amtlichen Vordrucke für die Kurabgabe.
- (7) Für die Erhebung der Kurabgabe ergeht auf Grundlage der abgegebenen Meldescheine oder der elektronisch übermittelten Daten gemäß § 8 Abs. 6 durch das Amt Seenlandschaft Waren für die Gemeinde Kargow ein Abgabenbescheid.

In diesem Bescheid wird für die entstehenden Mehraufwendungen der im § 8 Abs. 1 genannten Person für die Einziehung und Abgabe der Kurabgabe ein Betrag in Höhe von 5 % der Kurabgabe abgesetzt.

In dem abgesetzten Betrag für die Mehraufwendungen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten. Die Umsatzsteuer wird nicht ausgewiesen, wenn der Quartiergeber Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG ist und er auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nicht nach § 19 Abs. 2 UStG verzichtet hat. Solange der Quartiergeber die Gemeinde Kargow oder das Amt Seenlandschaft Waren nicht über die Kleinunternehmereigenschaft informiert, wird die Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Kurabgabe ist nach Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist an die Gemeinde Kargow abzuführen. Der Bescheid enthält die Zahlungsverpflichtungen.

- (8) Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben.
- (9) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

§ 9

Schätzung von Abgabeverpflichtungen

Wenn die Gemeinde Kargow die Grundlagen für die Abgabenerhebung wegen Nichterfüllung der Meldepflichten nach § 8 nicht ermitteln kann, hat sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabenbescheid zu erlassen.

§ 10 Anrechnung und Rückzahlung

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Kurgast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück. Überzahlte Tagessätze der nach § 5 gezahlten Kurabgabe werden bei vorzeitiger Abreise erstattet.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise der abgabepflichtigen Personen bescheinigt hat.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Gemeinde Kargow die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde Kargow haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - der nach § 3 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 8 Abs. 2 seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - § 8 Abs. 3 nicht die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln,
 - § 8 Abs. 4 a) die Meldescheine nicht bereithält und die beherbergten Personen nicht online meldet, sollten mehr als 9 Betten angemeldet worden sein,
 - § 8 Abs. 4 b) die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
 - § 8 Abs. 4 b) die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
 - § 8 Abs. 4 c) die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 8 Abs. 4 d) kein Gästeverzeichnis führt,

- § 8 Abs. 4 e) der Gemeinde Kargow über Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Festsetzung des Kurbeitrags von Bedeutung ist,
- § 8 Abs. 4 f) die Satzung der Gemeinde Kargow über die Erhebung einer Kurabgabe nicht sichtbar für die Gäste auslegt,
- § 8 Abs. 5 ohne Zustimmung der Gemeinde Kargow Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
- § 8 Abs. 6 dem Amt Seenlandschaft Waren die Durchschriften der Meldescheine nicht zuleitet,
- § 8 Abs. 7 die Kurabgabe nicht fristgemäß an die Gemeinde abführt,
- § 11 den Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- § 7 Abs. 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Kargow, 31.05.2022

gez. Kagel
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 (5) der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Mönkebude

vom 24.03.2010¹, in der Fassung der 2. Änderung vom 23.02.2017²

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Mönkebude ist „Staatlich anerkannter Erholungsort“.
- (2) Die Kurtaxe ist eine öffentlich rechtliche Abgabe und unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Verwendung der Kurtaxe dient zur
 - teilweisen Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und Hafens sowie den Sicherheitsvorrichtungen,
 - Deckung des Aufwandes für die Verwaltung im Fremdenverkehrs- und Dienstleistungsbereich,
 - Herstellung, Pflege und Instandhaltung der Erholungszwecken dienenden Infrastruktur,
 - Kostenunterstützung im Veranstaltungsbereich und zur Deckung des Aufwandes für die touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste.Bis zu 25 % der Einnahmen aus der Kurtaxe werden für die touristische Infrastruktur zweckgebunden verwendet.
- (3) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurtaxe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

Erhebungsgebiet für die Kurtaxe ist das Gemeindegebiet der Gemeinde Mönkebude. Die Kurtaxe wird für einen Aufenthalt in der Zeit vom 01.04. bis einschließlich 31.10. eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Abgabepflicht / Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurtaxe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit ist (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegeplätze, Bootshäuser, Boote im Hafen und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten), wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit oder sonstigen Wohngelegenheit, welche für diese nicht zugleich die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 Landesmeldegesetz M-V darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit durch den Eigentümer oder Besitzer zu überwiegenden Erholungszwecken und damit der

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/04 vom 20.04.2010

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/02 vom 22.02.2011;

2. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 13.03.2017

Aufenthalt im Erhebungsgebiet widerleglich vermutet.

- (3) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erholungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Kurtaxenpflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Abreisetag. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird zum 01.04. des jeweiligen Jahres fällig.
- (2) Die Kurtaxe ist eine Bringeschuld, das heißt, sie ist ohne zusätzliche Aufforderung durch den Abgabepflichtigen zu entrichten. Die Jahreskurabgabe wird durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

§ 5 Höhe

- (1) Die Höhe der Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gleich ein Aufenthaltstag) in der Gemeinde Mönkebude:

	<u>voll</u>	<u>ermäßigt</u>
Saison: 01. April bis 31. Oktober	1,00 Euro	0,50 Euro
Jahreskurkarte	30,00 Euro	15,00 Euro

- (2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe eine Jahreskurkarte in Höhe von 30,00 EUR erwerben, die zur ganzjährigen Benutzung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht gilt für alle Eigentümer von Wohnungseinheiten (Wohnhäuser, Wohnungen, Zimmer, Appartements, Ferienwohnungen und Ferienhäuser, Bungalows, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte, Bootsliegeplätze, Bootshäuser und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten) und deren Familienangehörigen. Sie gilt auch für Zweitwohnsitzinhaber und deren Angehörige.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres,
 2. jede 5. und weitere Person einer Familie (ab 3. Kind frei). Zur Familie werden die Ehegatten und dem Haushalt angehörende Kinder bis zu 25 Jahren gerechnet, soweit diese sich in einem Ausbildungsverhältnis oder im Grundwehrdienst/Zivildienst befinden und über kein eigenes Einkommen verfügen,
 3. Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 4. Teilnehmer an den von der Gemeindeverwaltung anerkannten Tagungen, Seminaren, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
 5. Personen, die sich nur zur Berufsausbildung, in einem Arbeitsrechtsverhältnis oder in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Erhebungsgebiet aufhalten,
 6. Schwerbehinderte und Schwerekriegsbeschädigte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, auf Antrag, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes in voller Höhe tragen (Selbstzahler),

7. Personen, die in Grambin oder Leopoldshagen ihren Hauptwohnsitz haben,
 8. Personen, die an der Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen direkt mitwirken (z.B. Schausteller, Künstler).
- (2) Soweit es aus sozialen Gründen unter Berücksichtigung der besonderen Belange der Gemeinde Mönkebude gerechtfertigt ist, kann durch die Gemeinde in Ausnahmefällen von der Erhebung der Kurtaxe auf Antrag sowie auch in anderen Fällen ganz oder teilweise absehen.
 - (3) Das Vorliegen des Befreiungstatbestandes ist von dem in Absatz 1 Ziff. 1 - 8 genannten Personenkreis beim Tourismusverein „Mönkebude am Stettiner Haff“ e.V. nachzuweisen.
 - (4) Bei Jahreskurabgabepflichtigen ist ein schriftlicher Befreiungsantrag mit entsprechendem Nachweis an das Amt „Am Stettiner Haff“ zu richten.

§ 7 Ermäßigung

Die Kurtaxe wird ermäßigt für:

- a) Jugendliche ab 14 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die entsprechende Nachweise vorlegen,
- c) Schwerbehinderte ab 50 % Behinderung, sofern sie den Behindertennachweis vorlegen,
- d) Begleitpersonen von körperbehinderten Gästen, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

§ 8 Erhebungsformen

- (1) Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurtaxe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.
- (2) Tagesgäste entrichten die Kurtaxe gemäß § 5 (Höhe der Kurtaxe) an den dafür vorgesehenen Automaten, beim Tourismusverein „Mönkebude am Stettiner Haff“ e.V. oder im Hafbüro der Gemeinde Mönkebude. Wird die Kurtaxe erst nach Aufforderung durch eine Aufsichtsperson der Gemeinde entrichtet, ist zusätzlich zur Kurtaxe 2,00 Euro Bearbeitungsgebühr pro Abgabepflichtigen zu erheben.

§ 9 Rückerstattung

Bei vorzeitigem Abbruch des geplanten Aufenthaltes aus dringendem Grund (z.B. Krankheit) wird die nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurtaxe auf Antrag und nach Prüfung durch den Tourismusverein „Mönkebude am Stettiner Haff“ e.V. zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungs- bzw. Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Rückzahlungsanspruch erlischt mit dem Tag der Abreise.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungs- bzw. Quartiergeber

- (1) Jeder Wohnungs- bzw. Quartiergeber, dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter, der Personen Wohnungseinheiten oder sonstige Wohngelegenheiten gemäß § 3 Abs. 2 zur Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt, ist verpflichtet:
 - a) dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten mitzuteilen,
 - b) Sorge zu tragen, dass sich die Gäste im Büro des Tourismusverein „Mönkebude am Stettiner Haff“ e.V. anmelden, um eine personengebundene Kurkarte in Empfang zu nehmen.

- (2) Jeder Inhaber einer gewerblichen Beherbergungsstätte, der Personen Wohnungseinheiten oder sonstige Wohngelegenheiten gemäß § 3 Abs. 2 zu Erholungszwecken überlässt oder bereitstellt, ist verpflichtet:
- a) dieses der Gemeinde unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten mitzuteilen,
 - b) alle von ihm aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landmeldegesetzes anzumelden und die vorgeschriebenen Melde-scheine zu verwenden,
 - c) die Kurabgabe am Tage der Ankunft von den Gästen für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum im Erhebungsgebiet einzuziehen und eine personengebundene Kurkarte auszuhändigen,
 - d) die Kurabgabe grundsätzlich bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für den voran-gegangenen Monat an die Gemeinde Mönkebude, Kassenaußenstelle Tourismusverein Mönkebude, abzuführen. Der Inhaber der Beherbergungsstätte haftet vollständig für die Kurabgabe bis zur Abführung.
- (3) Der Inhaber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Gemeinde Mönkebude zu verwenden.
- (4) Nicht verbrauchte und/oder verschriebene Meldevordrucke sind der Gemeinde Mönkebude vollständig bis zum 30.10. des laufenden Jahres zurückzugeben. Für den Verlust der Kurabgabevordrucke haftet der Inhaber einer Beherbergungsstätte in Höhe von 25,00 € pro verlorenem Vordruck.
- (5) Diese Pflichten sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlas-sen.
- (6) Die Meldescheindurchschläge sind vom Inhaber einer Beherbergungsstätte und die Kurkartenabschnitte von den Wohnungs- und Quartiergebern als Gästeverzeichnis für einen Zeitraum von 1 Jahr aufzubewahren und bei einer Überprüfung einer Aufsichtsperson der Gemeinde vorzulegen.
- (7) Wohnungs- oder Quartiergeber sowie Inhaber von Beherbergungsstätten sind verpflichtet, die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Gemeinde Mönkebude für die Gäste sichtbar auszulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Festlegungen dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 17 KAG, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden können.

§ 12 (In-Kraft-Treten)